

Antrag auf Fehlbetragsausgleich

gemäß § 1 Abs. 3 des Gesetzes über den Mehrbelastungsausgleich für kommunale Straßenausbaumaßnahmen (MehrBAG) iVm §§ 4, 5 Straßenausbau-Mehrbelastungsausgleich-Verordnung (StraMaV)



1. Antragsteller

Gemeinde/Stadt:

Anschrift:

Name des Hauptverwaltungsbeamten:

Ansprechperson:

E-Mail:

Telefon:

2. Anzahl der anrechenbaren Straßenausbaumaßnahmen:

(Für jede Maßnahme ist ein Maßnahmenblatt auszufüllen.)¹

3. Zahlungsinformationen:

Zahlungsempfänger:

IBAN:

BIC:

Bank:

Verwendungszweck:

4. Einzureichende Antragsunterlagen je Straßenausbaumaßnahme

Bitte folgende Unterlagen, gemeinsam mit dem Antragsformular, per E-Mail an LBV-StrAusbB@LBV.Brandenburg.de senden.²

- Satzung für Straßenbaubeiträge in der am 31. Dezember 2018 geltenden Fassung
- Beschluss des zuständigen Organs der Gemeinde über die beabsichtigte Straßenausbaumaßnahme (z. B. Ausbaubeschluss der Kommunalvertretung)

¹ Aus IT-Sicherheitsgründen ist das Maßnahmenblatt im Excel-Format vor Einreichung der Unterlagen über das Funktionspostfach LBV-StrAusbB@LBV.Brandenburg.de anzufordern.

² Das unterschriebene Antragsformular und die Antragsunterlagen können per E-Mail an das Landesamt für Bauen und Verkehr (LBV) übersendet werden. Im Einzelfall behält sich das LBV die Nachforderung von Unterlagen in Schriftform vor. Bitte beachten Sie außerdem, dass Dateianhänge mit den veralteten Microsoft-Office-Formaten (*.doc, *.xls, *.ppt) von der IT zentral entfernt werden. Sie werden daher gebeten, nur Dokumente in einem der aktuellen Microsoft-Office-Formate (z. B. docx/ xlsx / pptx) oder bestenfalls im PDF-Format beizufügen. Die maximale Größe aller Anlagen darf zudem 10 Megabyte nicht überschreiten. Bitte reduzieren Sie daher vor der Übersendung die Datengröße.

- Belege dafür, dass es sich um eine beitragsfähige Straßenbaumaßnahme nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der am 31. Dezember 2018 geltenden Fassung (a.F.) handelt**
 - Nachweis der Öffentlichkeit nach § 8 Abs. 1 des KAG a.F. (z.B. Widmungsverfügung)*
 - Einstufung der Straßenbaumaßnahme nach § 8 Abs. 2 des KAG a.F. mit kurzer Begründung (z.B. KAG-Abrechnungsvermerk)*
 - Vorlage eines technischen Ausbauprogramms³*
 - Belege dafür, dass die Anlage oder Einrichtung zum Zeitpunkt des Ausbaus den örtlichen Ausbauepflogenheiten entsprach (z.B. begründende Unterlagen, Baugrundgutachten, Erläuterungsbericht, aussagekräftige Fotodokumentation des Ausbauzustandes)⁴*
- Nachweis der Entstehung der sachlichen Beitragspflicht für die Straßenausbaumaßnahme (z.B. VOB-Abnahme Protokoll)**
- Schlussrechnungen über die erfolgte Straßenausbaumaßnahme** (tabellarisch zusammengefasst, ohne Mengenermittlungen, Aufmaß etc., ggf. Vorlage der Auszahlungsanordnungen)
- Die Höhe der Beitragsausfälle aufgrund der nicht erhobenen Beiträge infolge des Verbots der Beitragserhebung nach § 8 Abs. 1 S. 2 des KAG und deren Berechnung nach § 4 Abs. 3 StraMaV seit dem 1. Januar 2019** (Aufschlüsselung des beitrags- und umlagefähigen Aufwandes je Straßenausbaumaßnahme anhand des Berechnungsnachweises (Maßnahmenblatt) und bei Reduzierungen des Anteils der beitragspflichtigen Anlieger am Aufwand als Nachweis die Grundstücksliste mit den berechneten Anliegerbeiträgen)
- Zuwendungsbescheid bei Förderung oder Nachweis/Vereinbarung über Gemeinschaftsmaßnahme**

³ Sollte kein technisches Ausbauprogramm beigebracht werden können, ist dies durch eine schriftliche Erklärung zu bestätigen.

⁴ Die begründenden Unterlagen sowie die Fotodokumentation sollen aufzeigen, dass es sich bei der straßenbaulichen Maßnahme um einen Ausbau (Straße wurde bereits erstmalig hergestellt) und nicht um eine Erschließung gehandelt hat. Die Merkmale, dass es sich um einen Ausbau handelt, ergeben sich für Anlagen und Einrichtungen, die vor dem 03.10.1990 bereits bestanden haben, aus der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil des BVerwG v. 11.07.2007, BVerwG 9 C 5.06). Hierzu zählen eine hinreichend befestigte Fahrbahn, eine primitive Form der Straßenentwässerung und eine Straßenbeleuchtung, die einen ungefährdeten Haus-zu-Haus-Verkehr auf der gesamten Länge der Anlage oder Einrichtung ermöglicht.

5. Gesamtaufstellung über die beitrags- und umlagefähigen Aufwendungen für

Straßenausbaumaßnahmen gemäß Straßenbaubeitragssatzung vom 31. Dezember 2018

(nachfolgend ist der gesamte beitrags- und umlagefähige Aufwand, welcher alle abrechenbaren Straßenausbaumaßnahmen umfasst, darzustellen):

Gesamtsumme tatsächlicher Aufwand der Straßenausbaumaßnahme/n:

Gesamtsumme nicht-beitragsfähiger Aufwand:

Gesamtsumme beitragsfähiger Aufwand:

Gesamtsumme Anteil der Kommune am beitragsfähigen Aufwand:

Gesamtsumme Anteil der beitragspflichtigen Anlieger

am beitragsfähigen Aufwand (umlagefähig):

Gesamtsumme nicht-umlagefähiger Aufwand⁵:

Gesamtsumme erhaltener Pauschalzahlungen:

Gesamtsumme noch nicht verbrauchter/ abgerechneter Pauschalzahlungen⁶:

Gesamtsumme bereits erhaltener Vorausleistungen⁷:

Gesamtsumme bereits erhaltener stichtagsbedingter Erstattung von Rückzahlungen:

Endsumme verbleibender Fehlbetrag:

Datenschutzhinweis:

Aus Datenschutzgründen bitten wir auf die Einreichung von Antragsunterlagen mit persönlichen Daten von Anliegern zu verzichten. Sollten Anliegerdaten Bestandteil der Antragsunterlagen sein, so bitten wir diese anonymisiert einzureichen.

Ort/ Datum

Stempel/ Siegel

rechtsverbindliche Unterschrift

⁵ An dieser Stelle ist die Gesamtsumme des nicht auf Anlieger umlagefähigen Aufwandes einzutragen. Hierzu zählen bspw. Reduzierungen aufgrund von speziellen Satzungsregelungen (Entlastungen, Mehrfacherschließungen) sowie Beiträge, die auf Grundstücke entfallen, die sich im kommunalen Eigentum befinden.

⁶ An dieser Stelle sind Pauschalzahlungen, die durch das LBV noch nicht im Wege von Anträgen auf Fehlbetragsausgleich angerechnet worden sind, einzutragen. Diese Summe ist auf den im Antrag angegebenen Fehlbetrag anzurechnen. Bei erstmaliger Antragsstellung ist die Gesamtsumme erhaltener Pauschalzahlungen und die Gesamtsumme noch nicht verbrauchter/ angerechneter Pauschalzahlungen identisch.

⁷ An dieser Stelle ist nur dann eine Eintragung vorzunehmen, sofern eine Maßnahme, für die Vorausleistungen vom LBV erstattet worden sind, „endabgerechnet“ wird.